



Interessengemeinschaft Gleitschirmfliegen  
Oberstenfeld  
Sven Kupfer  
Martin-Luther-Str. 35  
71720 Oberstenfeld

Gmund, 03. Juni 2014 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Burg Lichtenberg", 71720 Oberstenfeld**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Interessengemeinschaft Gleitschirmfliegen Oberstenfeld (Herrn Sven Kupfer) vom 2.8.2013 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf Starts mit Gleitschirmen auf der Flurstücksnummer 24 („Startwiese an der Burgmauer“ mit der Startrichtung WSW), die Flurstücksnummer 10/3 („Startwiese Südsüdwest“ zwischen Zufahrtsstraße und Weinberg mit der Startrichtung SSW) sowie für Landungen am Ortsrand von Oberstenfeld die Flurstücksnummern 2610, 2611, 2620/2, 2620/3, 2620/1, 2619, 2618, 2617/2, 2617/1 in der Gemarkung Oberstenfeld. Auf beiliegende Karten wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist vorerst befristet bis zum 31.12.2015. Sie kann widerrufen werden. Die Erlaubnis gilt nur für Mitglieder des Antragstellers und ist auf 10 Piloten beschränkt. Die Piloten sind dem DHV vor Aufnahme des Flugbetriebes zu melden. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Die Erlaubnis kann vorübergehend ausgesetzt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Belange des Artenschutzes zu befürchten ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn streng geschützte Vogelarten durch den Flugbetrieb während der Brutzeit oder der Aufzuchtzeit der Jungen gestört werden können.

## II.

### Auflagen

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind. Beiliegende Karten sind Bestandteil dieser Erlaubnis (Flurkarte 1 : 2.500 mit eingezeichneten Startwiesen / Mähbereichen vom 12.07.2013) sowie die Karten mit den Flugbereichen).
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in das Fluggelände und die einzuhaltenden Auflagen. Piloten, welche das Gelände nutzen, benötigen überdurchschnittliche Fähigkeiten im Groundhandling und im Einschätzen der Windsituation.
2. Bei Starts auf der „Startwiese an der Burgmauer“ ist Vorwind erforderlich. Es ist eine Startabbruchlinie festzulegen. Piloten müssen bei dieser Linie abheben. Ansonsten ist der Start abubrechen. Starts dürfen nur bei sicheren Verhältnissen erfolgen.

3. Bei Starts auf der „Südsüdwest Startwiese“ oberhalb der Weinreben ist Vorwind erforderlich. Starts dürfen nur erfolgen, wenn der ausreichend hohe Überflug über den Weinreben sichergestellt ist.
4. Zwischen der Segelfliegergemeinschaft Backnang e.V. und der Interessengemeinschaft Gleitschirmfliegen Oberstenfeld ist eine interne Vereinbarung über die gegenseitige Information über den Flugbetrieb abzustimmen (Betriebsvereinbarung). Diese Vereinbarung ist dem DHV zuzusenden. Alle Piloten sind über die Lage des Segelflugplatzes „Völkleshofen“ und die Lage der Platzrunde zu informieren.
5. Es dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden.
6. Abgrabungen und Auffüllungen sind nicht zulässig.
7. Gehölze dürfen nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar entfernt oder gekürzt werden. Das Schnittgut ist ordnungsgemäß von dem Grundstück zu entfernen und zu entsorgen.
8. Das Mähgut der Startwiesen ist aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen oder zu kompostieren. Auf der Startwiese Südsüdwest auf Flst. Nr. 10/3 darf nur die Startfläche (ca. 15 m x 12 m) durch häufigeres Mähen kurz gehalten werden. Die übrige Fläche der Startwiese Südsüdwest darf nicht beeinträchtigt werden und ist durch zweimalige Mahd extensiv zu pflegen (erste Mahd frühestens ab 10. Juni eines Jahres, zweite Mahd mindestens 8 Wochen später). Dieselbe extensive Pflege ist auf der Restfläche der Startwiese an der Burgmauer anzustreben, sofern der Eigentümer zustimmt.
9. Kraftfahrzeuge sind auf dem Parkplatz der Burg Lichtenberg abzustellen. Der Zugang zu den Startplätzen erfolgt ausschließlich zu Fuß.
10. Der Flugbetrieb ist während der Vogelbrutzeit und der Aufzuchtzeit der Jungen im Jahr 2014 und im Jahr 2015 durch einen Ornithologen zu begleiten. Dem DHV und der Unteren Naturschutzbehörde Ludwigsburg ist im Herbst 2014 sowie im Herbst 2015 in einem Bericht mitzuteilen, ob negative Auswirkungen feststellbar sind. Die für den Bericht jeweils erforderlichen Untersuchungen und Feststellungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde Ludwigsburg abzustimmen. Ggf. ist der Flugbetrieb daran anzupassen.
11. Die Feldwege an der Landwiese dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
12. Im Landeanflug darf die Flughöhe von 50 m über den Streuobstwiesen nicht unterschritten werden.
13. Windrichtungsanzeiger dürfen nur bei Flugbetrieb aufgestellt werden.
14. Flüge über der Burg Lichtenberg und dem umgebenden Wald müssen mit einer Höhe von mindestens 300 m über Grund erfolgen.
15. Während des Erprobungszeitraumes dürfen max. 30 Flugtage / Jahr durchgeführt werden. Es ist ein Flugbuch zu führen (Datum, Pilotenname, Flugzeit, Besondere Vorkommnisse).

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Derzeit befinden sich die der großen Landefläche benachbarten Wiesen mit den Flurstücksnummern 2613, 2614 und 2615, Markung Oberstenfeld, unter Extensivierungsvertrag. Diese sowie auch andere benachbarten Wiesenflächen dürfen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Eventuelle Schäden sind dem Bewirtschafter aufgrund des geltenden privaten Schadensersatzrechts zu ersetzen (damit sind auch evtl. ausfallende finanzielle Förderungen umfasst).

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 240,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 2.8.2013 wurde durch Herrn Sven Kupfer (Interessengemeinschaft Gleitschirmfliegen Oberstenfeld) ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ludwigsburg wurde im Vorfeld durch den Antragsteller beteiligt, zudem am 28.8.2013 durch den DHV. Mit Datum des 4.7.2013 wurde das Gelände durch die Untere Naturschutzbehörde und den Antragsteller besichtigt. Dabei wurde der Flugbetrieb und die möglichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und mögliche Auflagen besprochen.

Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit erheblich zu stören.

Da der Antragsteller eine ganzjährige Nutzung beantragt, gab die Interessengemeinschaft Gleitschirmfliegen Oberstenfeld eine ornithologische Untersuchung bei Herrn Willi Leible, Vorsitzender der NABU-Gruppe Oberstenfeld, in Auftrag. Herr Leible ist als Vogelkundler ausreichend

qualifiziert, um hier erste Untersuchungen, Beobachtungen und Einschätzungen vorzunehmen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass bisher keine erheblichen Störungen für wichtige Vogelarten zu befürchten sind.

Um die Auswirkungen des Flugbetriebs und der damit verbundenen Arbeiten (z.B. Mähen der Start- und Landeplätze) auf die unmittelbar und mittelbar betroffene Vogelwelt beurteilen zu können, ist jedoch ein Vogelmonitoring über einen Zeitraum von 2 Jahren erforderlich. Hierzu sind während des zweijährigen Probetriebs jährliche Revierkartierungen sowie an 3 Flugtagen während der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit eine fachliche Überwachung der Auswirkungen auf die Vogelwelt erforderlich. Herr Willi Leible ist als ortskundiger Vogelkundler dafür qualifiziert.

Vor allem sind die hier in Frage kommenden störungsempfindlichen Vogelarten Neuntöter, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke und Sumpfrohrsänger in der Zeit von 10.04. bis 20.07.2014 sowie in der Zeit von 10.04. bis 20.07.2015 zu erfassen und zu beobachten.

Die Ergebnisse des ersten Untersuchungsjahres sind mit der Unteren Naturschutzbehörde Ludwigsburg zu besprechen. Sofern es neue Erkenntnisse gibt, ist das Untersuchungsprogramm für das 2. Untersuchungsjahr entsprechend daran anzupassen.

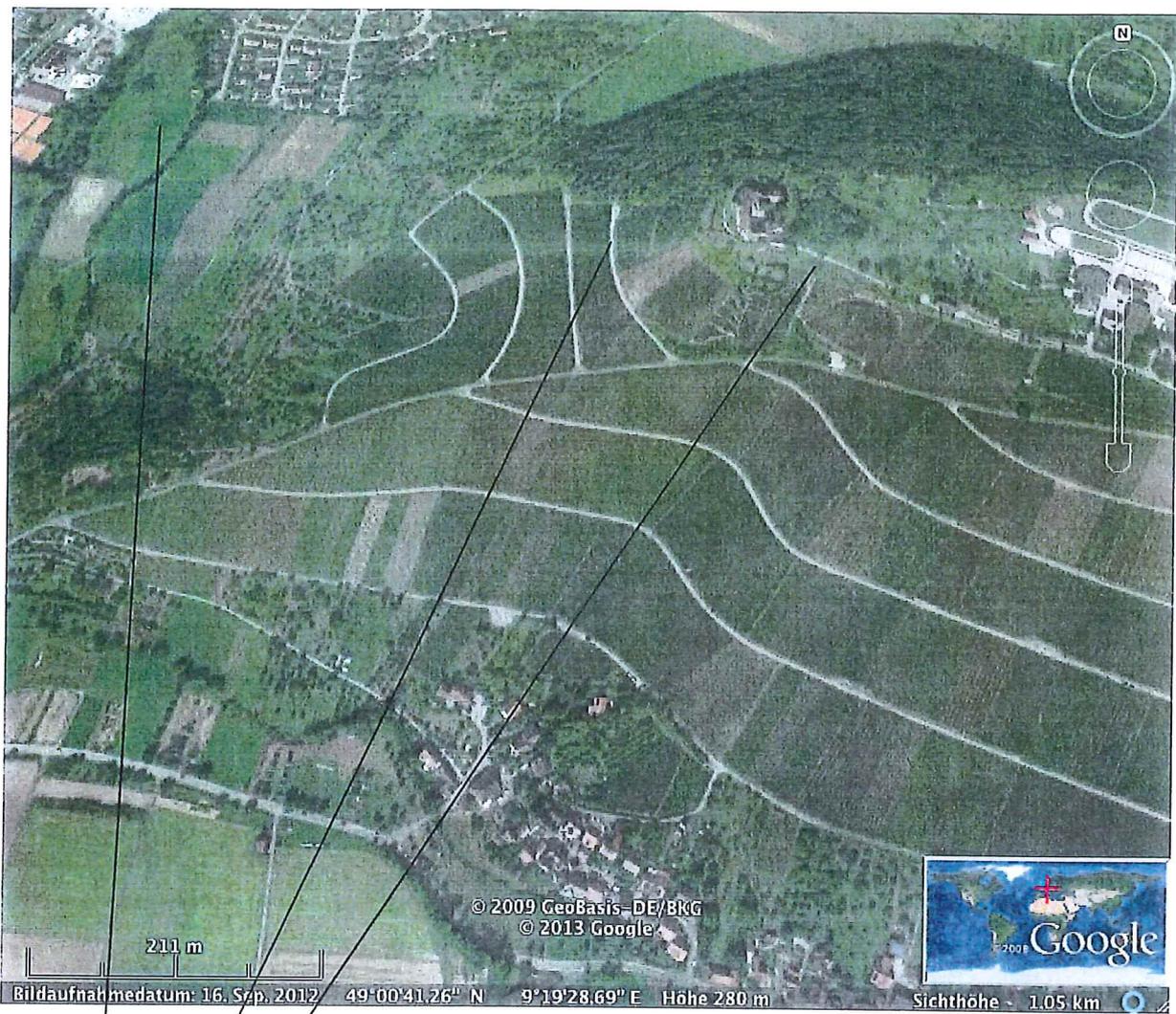
Das Regierungspräsidium Stuttgart wurde ebenfalls an dem Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 12.6.2013 stimmte das Regierungspräsidium Stuttgart dem Antrag zu, wenn eine interne Betriebsvereinbarung den Betrieb zwischen der Segelfliegergemeinschaft Backnang e.V. und der Interessengemeinschaft Gleitschirmfliegen Oberstenfeld regelt.

Der DHV erstellte mit Datum des 15.4.2014 einen Erlaubnis Entwurf. Mit Datum des 26.5.2014, bzw. mit Datum des 3.6.2014 stimmte die Untere Naturschutzbehörde Ludwigsburg dem Entwurf und der Aufnahme des Probeflugbetriebs zu.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Klaus Irschik vom 28.07.2013 nachgewiesen. Der DHV besichtigte das Gelände am 23.9.2013. Weitere Auflagen für die Flugsicherheit wurden festgelegt, da beide Startwiesen anspruchsvoll sind.

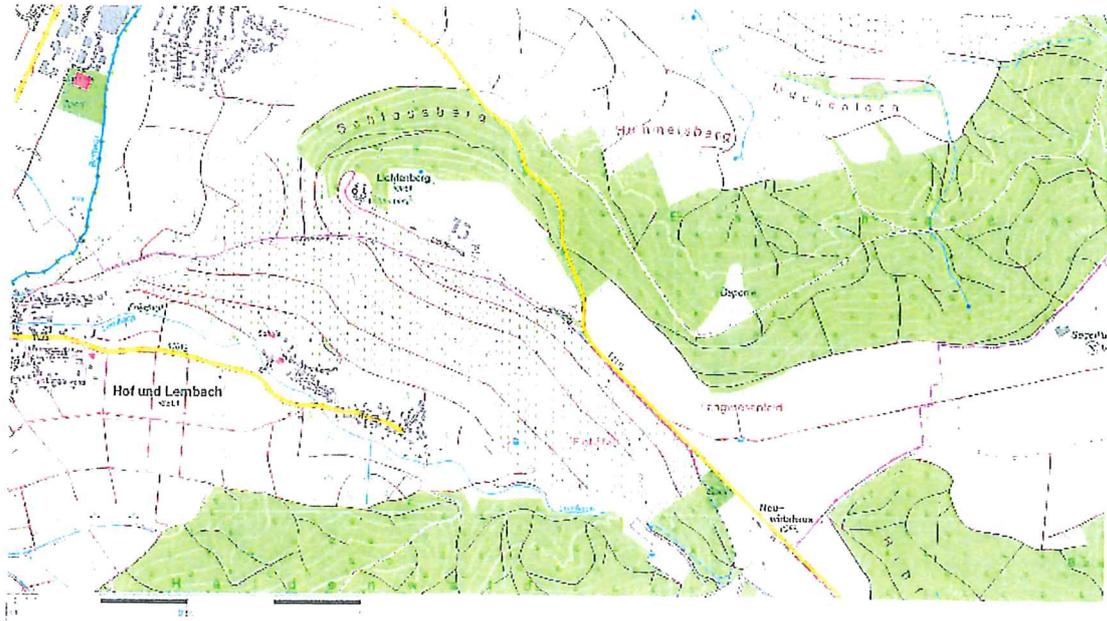


Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb



- Landeplatz
- Startplatz West
- Startplatz Südwest

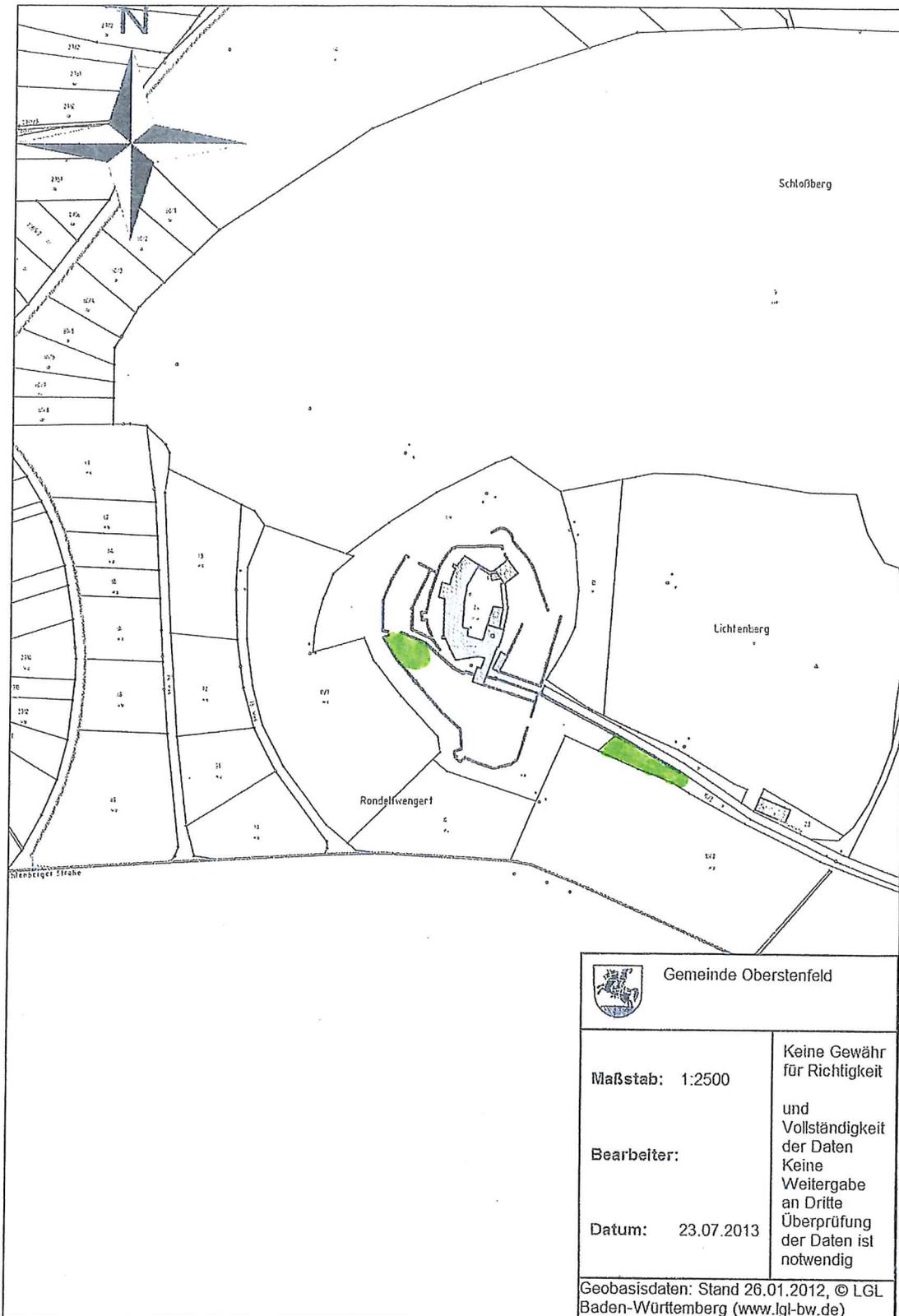
## Topographische Karte:



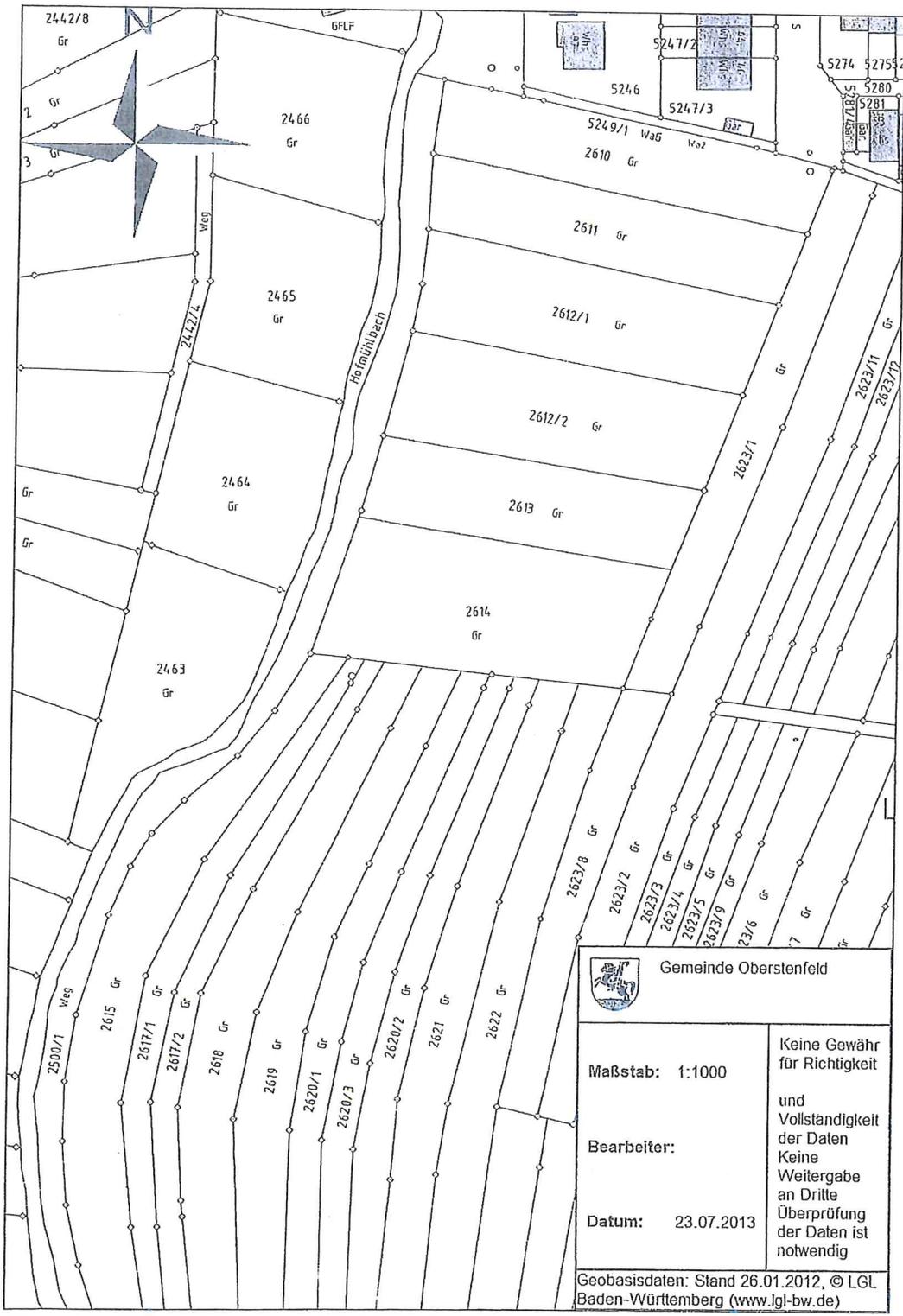
Historische Karte 1:10000 Baden-Württemberg, Maßstab 1:11836  
© Landesamt für Rauminformation und Landschaftsbildung Baden-Württemberg, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2009  
Seite 1 von 1

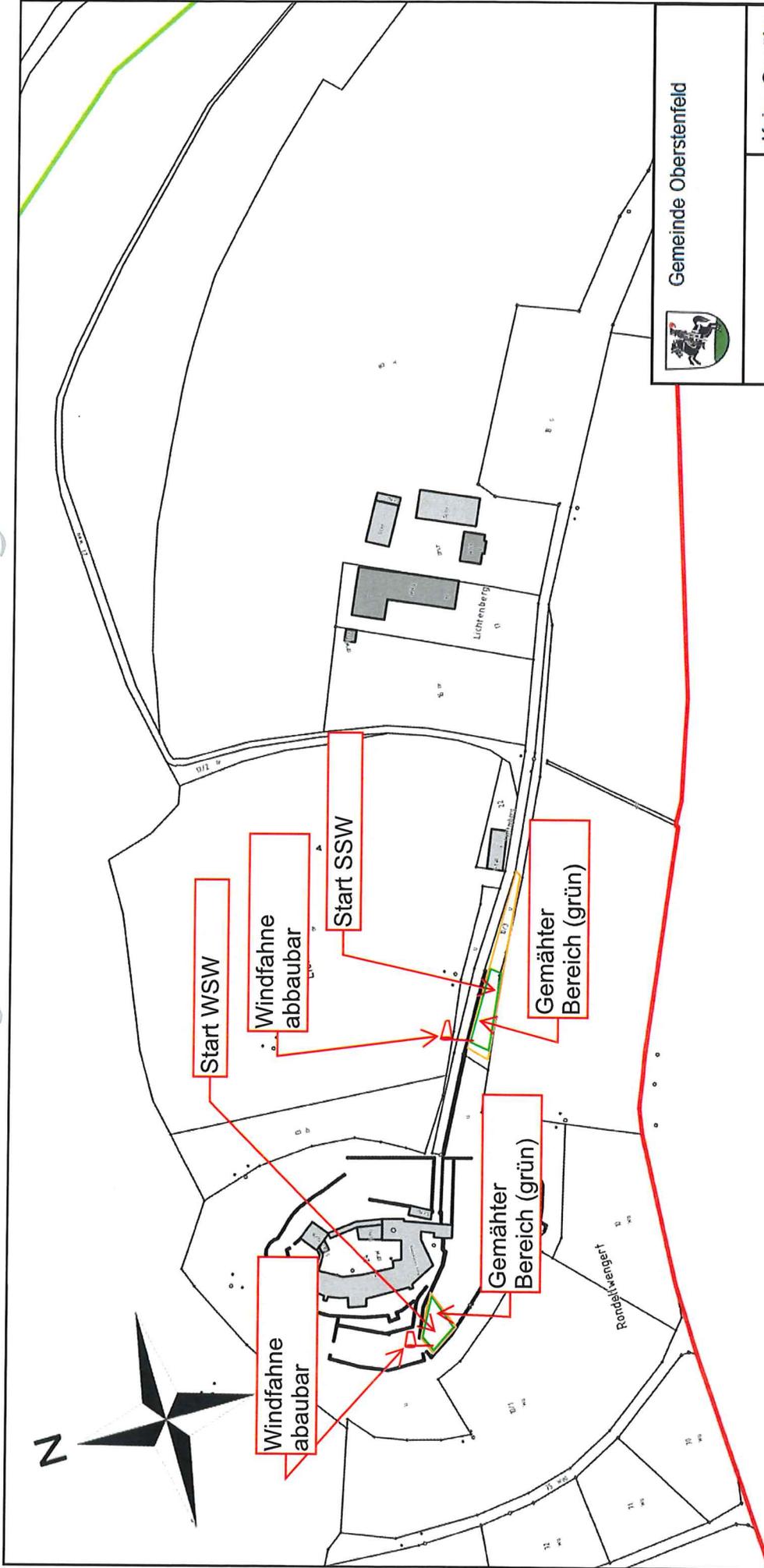
## Flurkarten:

## a) Startgelände



b) Landegelände





WSW Startplatz ca. 12 Meter x 8 Meter gemähte Wiese (96 m<sup>2</sup>)  
 SSW Startplatz ca. 15 Meter x 12 Meter gemähte Wiese (180 m<sup>2</sup>)



Gemeinde Oberstenfeld

<b>Maßstab:</b> 1:2500	Keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten Keine Weitergabe an Dritte Überprüfung der Daten ist notwendig
<b>Bearbeiter:</b>	
<b>Datum:</b> 12.07.2013	
Geobasisdaten: Stand 26.01.2012, © LGL Baden-Württemberg ( <a href="http://www.lgl-bw.de">www.lgl-bw.de</a> )	

